

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Grundschule an der Stuntzstraße e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung für Schüler und Schülerinnen der Grundschule an der Stuntzstraße, insbesondere nach Maßgabe des schulinternen Mottos der sozialwirksamen Schule.

Der Verein beschafft Finanzmittel und leitet diese zweckgebunden an die Grundschule an der Stuntzstraße weiter.

Die Bereitstellung von Geldmitteln zur Erreichung des Vereinszweckes beschränkt sich jedoch ausschließlich auf solche Anschaffungen und Maßnahmen, zu denen nicht der öffentliche Träger der Schule aufgrund der gesetzlich bestehenden Lehr- und Lernmittelfreiheit verpflichtet ist.

Der Verein darf auch für mildtätige Zwecke tätig werden, etwa durch die selbstlose Unterstützung von Schülern und Schülerinnen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und schriftlich (Textform, einschließlich E-Mail reicht aus) gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder den Mitgliedsbeitrag trotz vorausgehender Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht bezahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Einnahmen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand mit Wirkung für das jeweils folgende Geschäftsjahr festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart sowie bis zu zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.



Der Vorstand arbeitet mit Schulleitung und amtierenden Elternbeirat zusammen und ist berechtigt bei Bedarf geeignete Berater heranzuziehen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorstand vertritt einzeln.

Zu Rechtsgeschäften, die eine Summe von 5.000,00 € übersteigen, ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 9

Sitzungen des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über Sitzungen des Vorstandes soll eine Niederschrift gefertigt werden. Für diese ist die Textform (einschließlich E-Mail) ausreichend.

§ 10

Kassenführung

Der Kassenwart hat über die Geschäfte des Vereins Buch zu führen und eine Jahresabrechnung in Text- oder elektronischer Form zu erstellen.

Die Jahresabrechnung ist vom Kassenprüfer, der von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt wird, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung muss schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail Adresse erfolgen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist zulässig. Entsprechende Vollmachten bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB) und müssen dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung in Urschrift vorliegen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen oder vertretenen Mitglieder dies verlangt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können im Einverständnis aller Mitglieder Beschlüsse auch ohne Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften für die Einberufung und Ankündigung von Mitgliederversammlungen sowie auch außerhalb von Mitgliederversammlungen und darüber hinaus in jeder beliebigen Form, auch im Wege jeder Art von Telekommunikation, mittels E-Mail und auch in gemischter Form gefasst werden. Stimmenthaltungen gelten in diesem Fall für die Feststellung des Beschlussergebnisses nicht als abgegebene Stimmen, die Teilnahme an der Beschlussfassung dagegen als Einverständnis mit der gewählten Beschlussform. Außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich (Textform, einschließlich E-Mail genügt) niederzulegen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung an der Grundschule an der Stuntzstraße zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde erstmalig errichtet am 19. Juni 2007 und wurde gemäß den Beschlüssen bzw. Ermächtigungen der Mitgliederversammlungen vom 19. Juni 2007 sowie [am 4. Februar 2016] geändert. Satzungsänderungen treten jeweils mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.